

Az.: 7. RAr 79/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 25. April 1960
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B e r n d t
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S c h m e i ß e r
und des Bundesrichters Dr. K l ä ß

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Mai 1958 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Mit Urteil vom 14. Mai 1958 hat das Bayerische Landes-sozialgericht (LSG.) unter Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG.) Nürnberg vom 16. Juli 1956 den Anspruch des Klägers auf Arbeitslosen-unterstützung (Alu) mit der Begründung verneint, daß er innerhalb der Rahmenfrist des § 95 a.F. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) nur 181 Tage versicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen könne und damit die Anwartschaft nicht erfüllt habe.

Die Revision des Klägers hiergegen ist nicht zulässig, obgleich sie form- und fristgerecht eingelegt und be-gründet worden ist; denn sie ist nicht statthaft. Das Bayerische LSG. hat die Revision nämlich weder zugelassen (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) noch liegt ein vom Kläger gerügter wesentlicher Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens vor (§ 162 Abs. 1 Ziff. 2 SGG; vgl. BSG. 1 S. 150 und S. 254).

Der Kläger ist zwar der Auffassung, die Sachfeststellun-gen des Bayer. LSG. seien unvollständig, weil das Gericht es verabsäumt habe zu erforschen, ob der Kläger - wie behauptet - durch falsche Auskunft des Arbeitsamts Nürn-berg dazu veranlaßt wurde, den Antrag auf Alu erst am 6. Oktober 1956 zu stellen. Er rügt damit die Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG. gemäß § 103 SGG.

Diese Rüge ist unbegründet. Gemäß § 103 SGG ist das Gericht - im Rahmen seines freien Ermessens - nur gehal-ten, den Sachverhalt insoweit zu erforschen, als es ihn als Grundlage für die Entscheidung benötigt (vgl. BSG. 1 S. 194, 2 S. 236). Deswegen bedurfte es hier auch keiner Feststellungen darüber, ob die verspätete Arbeitslosmel-dung des Klägers durch eine etwaige falsche Auskunft des



Arbeitsamts, d.h. ohne sein Verschulden verursacht worden ist; denn für die Entscheidung über die Berufung kam es darauf nicht an. Diese Frage hätte das Berufungsgericht nur dann prüfen müssen, wenn der vom Kläger in der ersten Instanz gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die Arbeitslosmeldung vom 6. Oktober 1956 für die Entscheidung rechtserheblich gewesen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall; die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist - jedenfalls im Bereich des Sozialversicherungsrechts - nur gegen die Versäumung von gesetzlichen Verfahrensfristen zulässig (vgl. §§ 67 SGG, 131 der Reichsversicherungsordnung - RVO -; Grundsätzliche Entscheidung des RVA in AN. 1915 S. 650, AN. 1916 S. 748, AN. 1921 S. 176, 177; LSG. Celle SGb. 1954 S. 192; Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur SGb. 2. Aufl. Anm. 3 zu § 67; Brackmann, Handb. der SozVers. 1.-6. Aufl. Bd. I S. 236 y). Das kommt - entgegen der Auffassung des Klägers - in den Vorschriften der §§ 67 SGG, 131 RVO sogar wortgenau zum Ausdruck. Eine prozeßrechtliche Verfahrensfrist stellt die Rahmenfrist des § 95 a.F. AVAVG jedoch nicht dar.

Sie ist darüber hinaus auch keine materiell-rechtliche Frist - Ausschlußfrist - im Hinblick auf die Arbeitslosmeldung. Gemäß §§ 87, 95 a.F. AVAVG ist die Arbeitslosmeldung förmliche Voraussetzung für die Geltendmachung des materiellen Unterstützungsanspruchs. Der Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung ist als Stichtag maßgebend für die Berechnung der Anwartschaft auf Alu (§ 95 Abs. 1 a.F. AVAVG). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Anwartschaft erfüllt sein muß, ist die Rahmenfrist (§ 95 a.F. AVAVG). Sie geht der Arbeitslosmeldung unmittelbar voraus, ist in ihrer kalendermäßigen Bestimmung also unmittelbar von dieser abhängig. Deshalb handelt es sich bei der Rahmenfrist des § 95 a.F. AVAVG auch nicht um eine Frist im üblichen Sinne, jedenfalls nicht um eine Frist zur Arbeitslosmeldung; denn unter Frist als



allgemeinem Rechtsbegriff ist ein abgegrenzter, bestimmter oder wenigstens von vornherein bestimmbarer Zeitraum zu verstehen (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 362), ein Zeitraum also, der vor seinem Ablauf, ja vor seinem Ablaufbeginn erkennbar festgelegt ist. Die Rahmenfrist des § 95 a.F. AVAVG ist jedoch nur in die Vergangenheit hinein festzustellen, weil sie eben vom Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung rückwärts errechnet wird.

Die Arbeitslosmeldung selbst hingegen ist von der Rahmenfrist nicht abhängig; hierfür ist eine Frist überhaupt nicht vorgesehen. Der Zeitpunkt zur Vornahme dieser Handlung ist dem Arbeitslosen ebenso vollkommen freigestellt wie die Stellung des Antrags auf Alu. Infolgedessen scheidet im Hinblick auf diese Handlungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schon begrifflich aus; denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Rechtsinstituts ist es, daß eine Handlung verspätet vorgenommen, d.h. daß eine vorgesehene Frist versäumt wurde. Wenn aber für die Vornahme einer Handlung eine Frist nicht vorgeschrieben ist, kann eine solche auch nicht versäumt werden.

Aus eben diesem Grunde könnte auch der klägerische Vorwurf der Arglist gegenüber dem Verhalten der Beklagten das Bayerische LSG. nicht zu weiteren Sachfeststellungen veranlassen; denn da für die Arbeitslosmeldung eine Frist nicht vorgeschrieben ist, vermochte sich die Beklagte auch nicht rechtsmißbräuchlich auf den Ablauf dieser - nicht vorhandenen - Frist zu berufen. Ihre Entscheidung über den Unterstützungsantrag des Klägers beruht vielmehr allein auf den eindeutigen gesetzlichen Vorschriften der §§ 87, 95 a.F. AVAVG.

Die Frage schließlich, ob das vom Kläger behauptete Verhalten der Beklagten einen Schadensersatzanspruch begründen kann, war weder durch das Bayerische LSG. noch durch den erkennenden Senat zu entscheiden.



Da somit der gerügte Verfahrensmangel nicht vorliegt, weitere Verfahrensrügen jedoch nicht erhoben sind, war die Revision – da nicht statthaft – als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

